

1.

¹Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder der Staatsregierung aus einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Sonderaufgabe werden vertreten

- a) der Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien durch den Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales,
- b) der Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales durch den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundeangelegenheiten und Medien,
- c) der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration durch den Staatsminister der Justiz,
- d) der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr durch den Staatsminister der Finanzen und für Heimat,
- e) der Staatsminister der Justiz durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,
- f) die Staatsministerin für Unterricht und Kultus durch den Staatsminister für Digitales,
- g) der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst durch die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,
- h) der Staatsminister der Finanzen und für Heimat durch den Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr,
- i) der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz,
- j) der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz durch den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- k) die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
- l) die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales durch die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention,
- m) die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales,
- n) der Staatsminister für Digitales durch die Staatsministerin für Unterricht und Kultus.

²Ist auch der jeweilige Vertreter verhindert, kann die Stellvertretung ausnahmsweise auch von jedem anderen Staatsminister übernommen werden, wenn der zu vertretende Geschäftsbereich damit einverstanden ist. ³In besonderen oder unaufschiebbaren Fällen kann der Ministerpräsident die Vertretung jedes Staatsministers übernehmen.